

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz in seiner Sitzung am 23.10.2024 mit Beschluss Nr. 146/24 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Priestewitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 425 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 425 v. H |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Priestewitz, den 06.11.2024

Gajewi
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.